

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Gemäß §§ 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. §§ 23 Abs.1, 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 17.12.2020 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (im Folgenden Verwaltungsgemeinschaft genannt) betreibt zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Geländebeziehungen nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinander grenzen und die Eigentümer identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder die Bereitstellung von Wasser für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 4 Anschlusszwang

Wer zum Anschluss berechtigt ist (§ 3), ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich nicht oder tatsächlich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, in Verbindung mit Auflagen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben ihren gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann die Verwaltungsgemeinschaft auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung erteilen, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann eine Befreiung zu erteilen, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung/Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Verwaltungsgemeinschaft die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingungen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Nach § 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. §§ 23, 20 Abs. 2 ThürKGG und § 19 Abs. 2 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
 3. entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 von der Errichtung, der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung mit.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden nach § 19 ThürKO.

§ 9 Geltung der AVBWasserV

Das Wasserlieferungsverhältnis, insbesondere der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Trinkwasser unterliegen den Regeln der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Teistungen, den 23. Dezember 2020

Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.